

 **Bundeskanzleramt**

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
Frauen, Familie, Integration und Medien

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration
und Medien

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.755.163

Wien, am 18. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Duzdar, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Oktober 2023 unter der Nr. **16571/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgen des COFAG-Urteils des Verfassungsgerichtshofes“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

1. *An welchen Rechtsträgern (Name, Rechtsform, ggf FB-Nummer), deren Beteiligungsverwaltung Ihnen obliegt, ist der Bund (ggf mittelbar) alleine oder zumindest mehrheitlich beteiligt?*
 - a. *Bei mehrheitlicher Beteiligung: Zu welchem Anteil ist der Bund genau beteiligt?*
2. *Auf welche Rechtsträger (Name, Rechtsform, ggf FB-Nummer) übt der Bund – vertreten durch Sie – einen beherrschenden Einfluss aus (insbesondere durch Bestellung der Organe oder überwiegende bis ausschließliche Finanzierung – vgl Art 126b Abs 2 2. Satz B-VG)?*

Für den Bereich meiner Zuständigkeit ist zu nennen:

- Die Bundesbeteiligung an der Wiener Zeitung GmbH beträgt 100%. Sie steht somit im Alleineigentum des Bundes. Die Gesellschaft ist unter der Firmenbuchnummer 172528v beim Handelsgericht Wien eingetragen.
- Weiters ist die Rundfunk- und Telekom-Regulierungs-GmbH (RTR), Fachbereich Medien, zu nennen, die zu 100% im Eigentum des Bundes steht.
- Alleiniger Gründer und Eigentümer der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“ (FN 274688d) ist der Bund, der für diese Zwecke einschließlich der Ausübung der Gesellschafterrechte und der Verwaltung der Anteilsrechte (Beteiligungsverwaltung) von mir vertreten wird (§ 1 Abs. 4 Errichtungsgesetz der FBG, BGBl. I Nr. 3/2006 idgF). Bei der zu 100% im Eigentum des Bundes stehenden Familie & Beruf Management GmbH handelt es sich um eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 1 Abs. 2 iVm § 8 Abs. 1 Errichtungsgesetz der FBG, BGBl. I Nr. 3/2006 idgF).
- Die Bundesstelle für Sektenfragen wurde mit Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen (Bundesstelle für Sektenfragen), BGBl. I Nr. 150/1998, als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 3 Abs. 1 leg. cit.) eingerichtet. Die Ausübung eines beherrschenden Einflusses des Bundes ergibt sich aus dem Errichtungsgesetz (BGBl. I Nr. 150/1998 idgF).

Darüber hinaus darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 15907/J vom 10. August 2023 verweisen.

Zu den Fragen 3 bis 5:

3. *Welche ausgegliederten Rechtsträger (ohne natürliche Personen) besorgen hoheitliche Aufgaben, die Ihrem Wirkungsbereich zuzuordnen sind?*
4. *Durch welche Rechtsgrundlage wurden diesen ausgegliederten Rechtsträgern hoheitliche Befugnisse übertragen und wie wurde dies bzgl. der erforderliche Leitungs- und Verantwortungszusammenhang hergestellt?*
5. *Wie wurde diese Leitungs- und Verantwortungskompetenz in den vergangenen beiden Jahren diesen ausgegliederten Rechtsträgern gegenüber jeweils wahrgenommen?*

Es werden keine hoheitlichen Aufgaben durch ausgegliederte Rechtsträger in meinem Wirkungsbereich ausgeübt.

Zu Frage 6:

6. Welche Rechtsträger (Name, Rechtsform, ggf FB-Nummer) besorgen in Ihrem Wirkungsbereich nicht-hoheitliche Aufgaben, die vormals von Organisationseinheiten des Bundes besorgt wurden (Organisationsprivatisierungen)?

Die Familie & Beruf Management GmbH (FN 274688d) übt solche nicht-hoheitliche Aufgaben aus. Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft (§ 3 Abs. 1 und 2 Errichtungsgesetz, BGBI. I Nr. 3/2006 idgF) umfasst das Management von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Koordination der Forschungsförderungen für das Österreichische Institut für Familienforschung bzw. dessen Rechtsnachfolger.

Die Bundesstelle für Sektenfragen übt ebenfalls solche nicht-hoheitliche Aufgaben aus. Der Aufgabenbereich der Bundesstelle (§ 4 Abs. 1 Errichtungsgesetz, BGBI. I Nr. 150/1998 idgF) umfasst die Dokumentation und Information über Gefährdungen, die von Programmen oder Aktivitäten von Sekten oder von sektenähnlichen Aktivitäten ausgehen können, sofern ein begründeter Verdacht und gewisse Gefährdungstatbestände vorliegen.

Darüber hinaus darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 15907/J vom 10. August 2023 verweisen.

Zu den Fragen 7 bis 12:

7. Welchen Rechtsträgern (Name, Rechtsform, ggf FB-Nummer) wurden in Ihrem Wirkungsbereich privatwirtschaftliche Angelegenheiten im Sinne eines Aufgabenübertragungszusammenhangs übertragen?
8. Haben Sie geprüft, welche Rechtsträger in Ihrem Wirkungsbereich Verwaltungsgeschäfte im Sinne des Art 20 Abs 1 B-VG führen?
 - a. Wenn ja, um welche handelt es sich?
 - b. Wenn ja, welche wurden konkret auf Grund des Erkenntnisses des VfGH vom 5.10.2023 ergänzt?
 - c. Wenn nein: Bis wann ist mit einem Ergebnis einer Überprüfung zu rechnen?
9. Welche Rechtsträger wurden bei dieser Überprüfung ausgeschieden, weil ihnen zwar Aufgaben übertragen wurden, diese jedoch erwerbswirtschaftlich tätig sind?
10. Haben Sie überprüft, bei welchen Rechtsträgern, die staatliche Verwaltung führen, gesetzlicher Änderungsbedarf im Hinblick auf die Herstellung des erforderlichen Leitungs- und Verantwortungszusammenhangs besteht und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

- 11. Bis wann werden Sie der Bundesregierung entsprechende Gesetzesinitiativen zur Beschlussfassung vorlegen?*
- 12. Haben Sie überprüft, ob neben der COFAG auch weiteren Rechtsträgern auf verfassungswidrige Weise Aufgaben übertragen wurden und wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Gemäß § 4 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182, stellt die Evangelische Kirchenleitung als Akte der schlichten Hoheitsverwaltung Bestätigungen über außenvertretungsbefugte Personen evangelischer Gemeinden oder sonstiger Einrichtungen aus.

Das Erkenntnis des VfGH bezieht sich auf die spezielle Situation des Rechtsträgers COFAG. Ein unmittelbarer Handlungsbedarf bei anderen Rechtsträgern lässt sich dadurch nicht ableiten. Eine umfassende Analyse kann nur wenige Tage nach der Veröffentlichung des Erkenntnisses nicht erwartet werden. Eine weitere Beantwortung dieser Fragen zum Stichtag der Anfrage ist daher nicht möglich.

MMag. Dr. Susanne Raab

